

der Verwaltungsgerichtsbarkeit beeinträchtigen könnte. Die unter dem Blickwinkel des Art 6 EMRK und Art 47 GRC geäußerten Bedenken gehen sohin ins Leere.

3. Nach Auffassung des VfGH lässt sich aus § 28 Abs 2 VwGG nicht folgern, dass im Wege der Amtsrevision Rechtsverletzungsbehauptungen iSd Art 144 B-VG oder die Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm geltend gemacht werden können. Ein solches Vorbringen ist von vornherein nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu begründen (vgl zB VwGH 27. 6. 2017, Ra 2017/12/0042 mwN). Dies gilt nach der stRsp des VwGH auch für die Revision einer Amtspartei, deren Beschwerde gem Art 144 B-VG an den VfGH mangels Verletzung in einem subjektiven Recht unzulässig wäre. Ist die Amtspartei nicht legitimiert, die

Verfassungswidrigkeit mittels Beschwerde beim VfGH geltend zu machen, bewirkt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit umso weniger die Zulässigkeit der Revision vor dem VwGH (zB VwGH 18. 5. 2020, Ra 2019/12/0042). Freilich bliebe es einer Amtspartei aber unbenommen, im Rahmen einer Amtsrevision anzuregen, der VwGH wolle einen Normenprüfungsantrag beim VfGH stellen, wozu dieser berechtigt bzw bei Vorliegen von Bedenken sogar (von Amts wegen) verpflichtet ist.

4. Der VfGH kann dem antragstellenden Gericht auch darin nicht folgen, dass der angefochtene § 28 Abs 2 VwGG das rechtsstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung verletzt.

VfGH 7. 10. 2020, G 196/2020

Helmut Hörtenhuber/Stefanie Dörnhöfer

[FORUM]

Haftung des Schuldners für Kostenersatzansprüche aus Treuhänderprozessen

Eine Replik zu *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2020/112, 905

ÖJZ 2021/51

Anlass der Untersuchung

Die Treuhänderüberwachung gem §§ 157 ff IO scheint sich in der Praxis der Sanierungsplanerfüllung wachsender Beliebtheit zu erfreuen.¹⁾ Dennoch konnte die – wenngleich ebenfalls zunehmende – Aufarbeitung des Themas in Wissenschaft und Rsp jene Lücken, welche die schlicht unzureichende gesetzliche Determination dieser Einrichtung hinterlässt, (noch) nicht befriedigend schließen. Es ist daher überaus erfreulich, dass sich *Nunner-Krautgasser*²⁾ jüngst dem schwierigen Problem der Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess auf sehr instruktive Weise angenommen hat.

Die zentrale These ihres Beitrags, nämlich die Annahme, dass den Schuldner grundsätzlich keine Haftung für den Kostenersatzanspruch des obsiegenden Gegners aus einem vom Treuhänder geführten Prozess trifft, fordert jedoch zum Widerspruch heraus. Das gilt im Interesse der Rechtssicherheit umso mehr, als sie damit sowohl eine etablierte hM³⁾ als auch eine mE wesentliche Weichenstellung für das Haftungskonzept der Treuhänderüberwachung in Frage stellt: die unbeschränkte Haftung des Schuldners für alle vom Treuhänder im Zuge seiner Tätigkeit begründeten Verbindlichkeiten („Überwachungsverbindlichkeiten“).⁴⁾

Fragestellung und Problemaufriss

Bei der gegenständlich interessierenden Überwachung mit Vermögensübergabe (§§ 157 g ff IO) wird durch den Sanierungsplan eine haftungsrechtliche Sondermasse geschaffen, die vom Treuhänder verwaltet sowie vertreten wird und die primär der Befriedigung der Sanierungsplangläubiger dient. Letzteres setzt freilich in praxi stets eine Verwertung dieser Masse voraus, welche ganz generell, aber besonders bei der Durchsetzung von Ansprüchen (§ 157 i IO) mit der Begründung von Verbindlichkeiten (Prozesskostensersatz!) einhergehen kann. Versteht man die Treuhänderüberwachung richtigerweise als funktionale Fortführung des Insolvenzverfahrens,⁵⁾ handelt es sich bei diesen Überwachungsverbindlichkeiten gewissermaßen um das funktionale Pendant zu Masseverbindlichkeiten. Ebenso wie für Masseverbindlichkeiten grundsätzlich die Insolvenzmasse haftet, dient für Überwachungsverbindlichkeiten dementsprechend unstrittig das dem Treuhänder übergebene Vermögen als Haftungsfonds.⁶⁾ Ob für deren Einbringlichkeit aber

zusätzlich auch der Schuldner mit seinem übrigen, dem „treuhandfreien Vermögen“ haftet, ist nun die – vom Gesetz nirgends explizit gelöste und keineswegs so eindeutig zu beantwortende – Streiffrage, die im Folgenden geklärt werden soll.

Allen voran ist dabei klarzustellen, dass keine prozessualen Spezifika ersichtlich sind, die eine Sonderbehandlung der praktisch wohl wichtigsten Überwachungsgläubiger rechtfertigen, nämlich die gegen den Treuhänder obsiegenden Prozessgegner mit ihrem Kostenersatzanspruch. Auch wenn der Schuldner zweifellos nicht Partei im Treuhänderprozess ist, sondern sich daran bestenfalls als (bloß) einfacher Nebenintervenient beteiligen kann,⁷⁾ geht die Notwendigkeit dieser Prozessführung letztlich auf seine Initiative (Sanierungsplanantrag) zurück und dient sie auch seinen originären Interessen (Restschuldbefreiung durch Sanierungsplanerfüllung). Eine unbeschränkte Haftung des Schuldners trotz mangelnder Einwirkungsmöglichkeit auf die Prozessführung wäre schon aus diesem Grund nicht unverhältnismäßig oder unsachlich, wodurch die nicht näher substantiierten verfassungsrechtlichen Bedenken von *Nunner-Krautgasser*⁸⁾ bereits zerstreut sein sollten.⁹⁾ Umgekehrt geht die in § 157 h Abs 1 IO angeordnete Rechtskrafterstreckung nicht zwangsläufig¹⁰⁾ mit

1) Vgl dazu *Riel*, Verfahrensrechtliche Fragen beim Treuhandsanierungsplan, ÖBA 2015, 880 mit FN 3; *Trenker*, Treuhänderüberwachung der Sanierungsplanerfüllung (2017) 6f.
 2) Treuhandsanierungsplan: Zur Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess, ÖJZ 2020, 905.
 3) ZB LGZ Wien 46 R 224/86 RpflSlgE 1987/62; *Buchegger*, Die Ausgleichserfüllung (1988) 209; *Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (37. Lfg, 2009) § 157f KO Rz 22; *Schumacher*, Der Liquidationssanierungsplan, ZIK 2014, 57 (58); *Trenker*, Treuhänderüberwachung 154f; *Riel in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO (2019) § 157 h Rz 4 mwN.
 4) Ausf dazu *Trenker*, Treuhänderüberwachung 177 ff.
 5) Dazu eingehend *Trenker*, Treuhänderüberwachung 14 ff, 65 ff mwN.
 6) *Schumacher*, ZIK 2014, 57 (58); *Trenker*, Treuhänderüberwachung 175 f mwN; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2020, 905 (911).
 7) *Schumacher/Trenker*, Zur Prozessführungsbefugnis bei der Sanierungsplanerfüllung mit Treuhänderüberwachung, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, Jahrbuch Insolvenzrecht und Sanierungsrecht 2014 (2014) 235 (253); zust *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2020, 905 (910).
 8) ÖJZ 2020, 905 (907, 909 FN 52).
 9) Vgl ähnlich zur Verfassungskonformität der Rechtskrafterstreckung *Mohr in Konecny/Schubert* § 157f KO Rz 9.
 10) Dennoch ist eine Rechtskrafterstreckung – aufgrund aller nachfolgender Argumente iVm prozessökonomischen Überlegungen – letztlich auch hinsichtlich der Kostenersatzhaftung zu bejahen (*Trenker*, Treuhänderüberwachung 151, 154f).

einer Erstreckung der Kostenersatzhaftung einher,¹¹⁾ wie andere Beispiele zeigen (§ 42 Abs 6 GmbHG; § 112 Abs 1 IO).

Unbeschränkte Haftung des Schuldners als system- und interessengerechte Regel

Die Frage nach der Haftung des Schuldners für die Prozesskosten des Treuhänders kann damit als „gewöhnlicher“ Unterfall der allgemeineren Frage nach der Haftung des Schuldners für „Überwachungsforderungen“ erörtert werden. Es liegt nahe, sich hierfür an der Rechtslage bei den **funktional entsprechenden Masseforderungen** zu orientieren. Genau das tut *Nunner-Krautgasser*¹²⁾ zwar; die Anordnung in **§ 60 Abs 1 S 2 IO**, wonach der Schuldner für Masseverbindlichkeiten gerade nach Sanierungsplanbestätigung (§ 152b Abs 2 IO) unbeschränkt haftet, will sie aber als „*per se fragwürdig*“ und nicht vergleichbar ausklammern. Dem kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass die erst mit dem GIN 2006 (BGBl I 2006/8) eingeführte **unbeschränkte Haftung** für Masseforderungen bei **Insolvenzaufhebung nach Bestätigung des Sanierungsplans** insoweit eine **Ausnahme** darstellt, als die hM sonst lediglich eine beschränkte Haftung des Schuldners annimmt, die mit dem Wert des nach Insolvenzaufhebung zurückerhaltenen Massevermögen begrenzt ist.¹³⁾ Zutreffend ist auch, dass die Gesetzesmaterialien die Regelung in § 60 Abs 1 Satz 2 IO mit sehr speziellen Erwägungen zur Beschleunigung der Sanierungsplanbestätigung rechtfertigen,¹⁴⁾ die nicht ohne Weiteres verallgemeinerungsfähig sind.

Beides ändert allerdings nichts daran, dass der Schuldner nach Sanierungsplanbestätigung eben nunmehr für offene **Masseforderungen** unbestreitbar **unbeschränkt haftet**. Es würde dementsprechend einen **unerträglichen Wertungswiderspruch** bedeuten, wenn den Schuldner – ebenfalls im Sanierungsplanszenario – für **Überwachungsverbindlichkeiten**, die der Treuhänder als „funktionaler Nachfolger“ des Insolvenzverwalters begründet, **keine umfassende Haftung** auch mit seinem treuhandfreien Vermögen träge. Zur Illustration sollte ein simples Beispiel genügen: Setzt der Treuhänder einen vom Insolvenzverwalter begonnenen Rechtsstreit erfolglos fort,¹⁵⁾ so käme es nach dem Konzept von *Nunner-Krautgasser* zu folgender Unterscheidung: Für jene Prozesskosten, die noch während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, haftet der Schuldner unbeschränkt. Demgegenüber würde dem Prozessgegner für jene Prozesskosten, die der Phase der Treuhänderüberwachung „zuzurechnen“ sind, nur das übergebene Vermögen als Haftungsfonds dienen. Dieses Ergebnis wäre nicht nur wenig praktikabel, sondern auch **wertungsmäßig nicht befriedigend** zu erklären. Bei funktionaler Betrachtung ist nämlich keine hinreichende Rechtfertigung für eine solche Besserstellung des Schuldners und eine gleichzeitige Schlechterstellung des Prozessgegners bei der Treuhänderüberwachung ersichtlich.

Im Gegenteil: Ein näherer Blick auf die Interessenlage gebietet sogar einen dahingehenden **Größenschluss zu § 60 Abs 1 Satz 2 IO**, dass den Schuldner im Falle der Treuhänderüberwachung keinesfalls eine weniger strenge Haftung treffen darf. Während nämlich die „Absonderung“ der Insolvenzmasse zur Verwaltung und Verwertung durch den Masseverwalter gegen den Willen des Schuldners vollzogen werden kann, geht die Bildung einer **Sondermasse unter externer Verwaltung bei der Treuhänderüberwachung** zwangsläufig auf eine **privatautonome Entscheidung des Schuldners** zurück. Die Prozessführung (und sonstige Verwaltung/Verwertung des übergebenen Vermögens) durch den Treuhänder dient zudem unmittelbar den Interessen des Schuldners, weil die Insolvenzgläubiger die Geltendmachung dieser Ansprüche offenbar dafür vorausgesetzt haben, dass sie einer mögli-

chen Restschuldbefreiung zustimmen.¹⁶⁾ Die Überwachungsgläubiger sind umgekehrt besonders schutzwürdig, weil der Umfang des übergebenen Vermögens allein der Sanierungsplangestaltung obliegt. Denn dadurch erhöht sich ihr Ausfallrisiko im Vergleich zu Massegläubigern eklatant, denen stets zumindest das gesamte aktuelle und neu erworbene exekutionsunterworfenen Vermögen des Schuldners (§ 2 Abs 2 IO) haftet.

Auf den Punkt gebracht: Es geht nicht an, dass der Schuldner einen **(beliebigen) Teil seines Vermögens als haftungsrechtliche Sondermasse** zur Verfolgung (auch) **seiner Interessen** abspaltet, ohne dafür **umfassende haftungsrechtliche Verantwortung** zu übernehmen.

Einziges Argument für eine Beschränkung der Haftung des Schuldners ist demgegenüber der Umstand, dass die **Höhe der Überwachungsforderungen** im Zeitpunkt des Sanierungsplanantrags **noch nicht feststeht**.¹⁷⁾ Das damit verbundene Risiko ist aber schlichtweg als „Preis“ für die Chance der Restschuldbefreiung anzusehen. Dieser Preis ist im Verkehrsinteresse als zumutbar und angemessen anzusehen, nicht zuletzt, weil der Treuhänder der gerichtlichen Aufsicht unterliegt (§ 157b Abs 5 iVm §§ 84, 87 IO) und er dem Schuldner für Schäden persönlich verantwortlich ist (§ 157b Abs 4 iVm § 81 Abs 3 IO). Insoweit ist es mE auch weit sachgerechter, den Schuldner im Falle eines Fehlverhaltens des Treuhänders auf dessen Haftung als fremdnütziger Verwalter zu verweisen anstatt den Prozessgegner auf die – äußerst hürdenreiche – Haftung wegen rechtswidriger Prozessführung.¹⁸⁾

Alternative: Ausstattungspflicht des Treuhänders mit hinreichendem Vermögen?

*Nunner-Krautgasser*¹⁹⁾ will potenzielle Überwachungsgläubiger hingegen allein dadurch schützen, dass bereits im **Sanierungsplan entsprechende Vorsorge** für ihre Ansprüche getroffen werden **muss**, andernfalls dem Plan gem **§ 153 Z 2 IO zwingend die Bestätigung zu versagen sei**. Nur wenn es an einer solchen Ausstattung fehle, sei eine Haftung des Schuldners zu bejahen.²⁰⁾ In der Tat findet sich in 3 Ob 30/14d ein an *Riel*²¹⁾ angelehntes obiter dictum des OGH, wonach der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu ersetzen habe, „*wenn dafür bei Abschluss des Sanierungsplans [...] nicht vorgesorgt wurde*“. Allerdings ist daraus nicht eindeutig abzuleiten, dass die mangelnde Kostenausstattung wirklich als *conditio sine qua non* für die unbeschränkte Haftung des Schuldners qualifiziert wird.²²⁾ →

11) So aber wohl 3 Ob 30/14d; *Riel*, Zur Anfechtung im Sanierungsverfahren, ZIK 2010, 131 (133); *ders* in KLS § 157h Rz 4; ebenso noch *Nunner-Krautgasser*, ÖBA 2014, 859 (862) (Anm); wohl aA nunmehr *dies*, ÖJZ 2020, 905 (908).

12) ÖJZ 2020, 905 (911 ff).

13) 9 Ob 63/01g; 8 Ob 345/97m; *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert* (12. Lfg, 2001) § 60 KO Rz 12 mwN auch zur (Minder-)Meinung, wonach die Haftungsbeschränkung cum viribus ausgestaltet sei.

14) ErläutRV 1168 BlgNR 22. GP 16, 19.

15) Eine Verfahrensführung war zB Gegenstand von 2 Ob 243/05g; 3 Ob 30/14d.

16) Dieses Argument ist entscheidend dafür, dass den Schuldner sogar die Kostenersatzpflicht für **Anfechtungsprozesse** trifft, obwohl es sich dabei nicht einmal um Ansprüche des Schuldners handelt (*Trenker*, Treuhänderüberwachung 155; *König/Trenker*, Die Anfechtung nach der IO⁶ [2020] Rz 19/11/1). Bei sonstigen Ansprüchen ist überdies zu bedenken, dass sich der Schuldner selbst durch die Treuhänderüberwachung die jeweilige Prozessführung **erspart**.

17) IdS *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2020, 905 (912).

18) AA wohl *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2020, 905 (911).

19) ÖJZ 2020, 905 (913).

20) ÖJZ 2020, 905 (908).

21) ZIK 2010, 131 (133).

22) Bei *Riel* (in KLS § 157h Rz 4), auf den dieses obiter dictum zurückgeht, findet sich eine derartige Einschränkung der Haftung des Schuldners jedenfalls mittlerweile nicht mehr.

ME bedürfte eine solche Lösung jedenfalls – also ungeachtet aller nachfolgenden Einwände – einer Präzisierung: Um effektiven Schutz potenzieller Überwachungsgläubiger zu gewährleisten, dürfte die Haftung des Schuldners nicht nur iS einer „Alles-oder-Nichts-Lösung“ einsetzen, wenn eine Vorsorge im Sanierungsplan (gänzlich) fehlt. Vielmehr müsste sie greifen, soweit eine solche fehlt, also sich die Kostenvorsorge als unzureichend erweist. Ergebnis wäre damit eine **subsidiäre Ausfallhaftung** des Schuldners bei unzureichender Kostenausstattung. Dies erscheint im Resultat zwar durchaus erwägenswert; jedoch **fehlt jegliche dogmatische Grundlage** für ein derartiges Haftungsregime.²³⁾ Die Verknüpfung einer unbedingten Rechtskrafterstreckung mit einer solchermaßen bedingten Kostenhaftung ist vom Gesetzeswortlaut mit keiner Silbe angedeutet und wäre wohl auch beispiellos in der österr. Privatrechtsordnung. Abgesehen von **schwierigen praktischen Folgefragen**²⁴⁾ würde es die Rechtsdurchsetzung für Überwachungsgläubiger zudem unbillig erschweren, wenn sie ihre Forderungen „gestaffelt“ durchsetzen müssten.

Vor allem aber ist bereits die Ausgangsprämisse dieses Haftungskonzepts, wonach eine Vorsorge für die Kosten potenzieller Überwachungsgläubiger **zwingende Bestätigungsvoraussetzung** sei, *de lege lata* **nicht überzeugend** zu begründen, auch wenn der OGH – wiederum in 3 Ob 30/14d – ebenso hiervon ausgegangen sein dürfte.²⁵⁾ Es mangelt abermals schlicht an einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich eine Pflicht zur Versagung ergäbe.²⁶⁾ Wenn *Nunner-Krautgasser*²⁷⁾ ohne nähere Begründung davon ausgeht, es handle sich bei der angeblichen Pflicht zur Kostenvorsorge um eine „für das Verfahren und den Abschluss des Sanierungsplans geltende Vorschrift“ (§ 153 Z 2 IO), kann dem nicht gefolgt werden. Der vermeintliche Mangel besteht nämlich zweifellos nicht in einer Verletzung des Prozederes für das Zustandekommen des Sanierungsplans, was § 153 Z 2 IO erkennbar vor Augen hat.²⁸⁾ Der angebliche Mangel bezieht sich vielmehr auf den Inhalt des Sanierungsplans, womit der Versagungsgrund des § 153 Z 1 IO einschlägig wäre. Auch dieser Versagungsgrund ist in casu aber nicht verwirklicht, weil sich die Inhaltsvoraussetzungen allein aus dem Gesetz, insb aus § 141 IO, ergeben. Demgegenüber **verbietet es**

sich, ohne Weiteres²⁹⁾ praeter legem eine ungeschriebene Inhaltsvoraussetzung anzunehmen und sie anschließend unter einen (noch dazu: unpassenden) Tatbestand der taxativen Aufzählung des § 153 IO³⁰⁾ zu subsumieren.

Abschließend ist zu konstatieren, dass der Gesetzgeber vor allem aus praktischer Sicht gut daran tat, die angemessene Vorsorge für sämtliche potenziellen Prozesskosten (und bei konsequentem Fortdenken der Ansicht *Nunner-Krautgassers* wohl auch für andere Überwachungsforderungen[?]), deren **Höhe bestenfalls überschlagsmäßig geschätzt** werden kann, nicht als **zwingende (!) Bestätigungsvoraussetzung** aufgestellt zu haben. *De lege lata* und *de lege ferenda* **vorzugswürdig** ist es demgegenüber vielmehr, die damit verbundenen Prognoseschwierigkeiten durch Annahme einer **unbeschränkten Haftung des Schuldners** im Größenschluss zu § 60 Abs 1 Satz 2 IO einfach von vornherein zu vermeiden.

Auf einem anderen Blatt steht, dass eine den Verhältnissen des Schuldners angemessene (Super-)Quote für die Gläubiger möglicherweise nur umsetzbar ist, wenn dem Treuhänder Mittel zur Finanzierung der Verwertung des übertragenen Vermögens zur Verfügung gestellt wurden. (Nur) Deshalb kann insoweit der **fakultative Versagungsgrund des § 154 Z 1 IO** vorliegen.³¹⁾

Martin Trenker,
Universität Innsbruck

23) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 180.

24) ZB: Unter welcher Voraussetzung ist hinreichend erwiesen, dass die Kostenausstattung unzureichend ist, sodass der Überwachungsgläubiger nunmehr den Schuldner belangen kann? Wie kann sich der Schuldner verfahrensrechtlich zur Wehr setzen, wenn er sich auf die Subsidiarität seiner Haftung berufen will?

25) Die entsprechende Passage ist freilich insgesamt irreführend (dazu *Trenker*, Anfechtung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, ÖJZ 2019, 897 [901]).

26) Zu § 154 IO bereits *Trenker*, Treuhänderüberwachung 154.

27) ÖJZ 2020, 905 (913).

28) Vgl nur *F. Riel*, Das Zwangsausgleichsverfahren (2005) 277 ff; *Nunner-Krautgasser/Anzenberger* in KLS § 153 Rz 9. Siehe ferner die Formulierung der Vorbildbestimmung (Denkschrift KO, AO, AnFO [1914] 132) in § 228 Z 1 CO 1868.

29) Zulässig wäre dies nur im Rahmen eines *lege artis* gezogenen Analogieschlusses.

30) ZB *Mohr* in *Konecny/Schubert* § 153 KO Rz 2 mwN.

31) *Trenker*, ÖJZ 2019, 897 (900); *König/Trenker*, Anfechtung⁶ Rz 19/11/1; vgl auch *Riel* in KLS § 157i Rz 22.

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechung

IP in der Praxis.

Der Praktikerleitfaden zu Marken, Mustern, Patenten und Gebrauchsmustern. Von Axel Anderl (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2020. XXXII, 350 Seiten, geb., € 89,-.

Der Herausgeber dieses Praxisleitfadens, der bekannte IT- und IP-Spezialist *Axel Anderl*, verweist in seinem Vorwort zutreffend darauf, dass gewerblichen Schutzrechten im Wirtschaftsleben eine immer größere Bedeutung zukommt: Kennzeichen und Ausschließlichkeitsrechte an Erfindungen dienen mehr denn je als wichtiges Abgrenzungskriterium zu Mitbewerbern und ihren Produkten.

Gleichfalls nicht ganz zu Unrecht bedauert er, dass gewerbliche Schutzrechte in der Ausbildung von Juristen kaum eine Rolle spielen. Dadurch entstehe eine Wissenslücke, die Unternehmensjuristen und Anwälte in der Praxis immer wieder vor große Herausforderungen stelle.

Der Praxisleitfaden soll dazu dienen, die Ausbildungslücken zu schließen und die praktische Herangehensweise an die unterschiedlichen Herausforderungen iZm Immaterialgüterrechten zu erleich-

tern. Dabei gehen die Autoren – Anwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus dem IP-Team bei Dorda Rechtsanwälte GmbH sowie Patentanwalt *Andreas Wildhack* und ein Patentanwaltsanwärter der Wildhack & Jellinek Patentanwälte OG – auf die wesentlichen Fragen rund um Marken, Muster, Patente und Gebrauchsmuster ein.

Damit erleichtern sie vor allem

- die Überlegungen vor der Anmeldung von Schutzrechten,
- den Umgang mit Registrierungshindernissen,
- den Inhalt von Abgrenzungsvereinbarungen udgl,
- die Verwertung von Schutzrechten (Lizenzierung, Verpfändung und Übertragung von Schutzrechten) sowie
- die Rechtsdurchsetzung.

Die Fragen werden durch zahlreiche Beispiele anschaulich erläutert. Praxistipps bieten wertvolle Hilfe im Umgang mit Schutzrechten.

Der Praxisleitfaden wird die von *Anderl* beklagten Wissenslücken verkleinern.

Lothar Wiltschek